

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 906, 1004 BGB

- 1. Bei einer richterlichen Entscheidung im Rahmen der Gebrauchsregelung ist die zulässige Spieldauer für musizierende Miteigentümer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen.**
- 2. Die wesentliche Beeinträchtigung des Antragstellers und seiner Ehefrau durch das Klavierspiel der Antragsgegnerin ist dann nicht mehr ortsüblich, wenn der festgesetzte Rahmen und die erlaubte Spielzeit überschritten werden, weil dann auf die Lebensumstände und Erwartungen der Mitbewohner keine Rücksicht mehr genommen und übersehen wird, dass auch der Antragsteller seinerseits an der eigenen ortsüblichen Wohnnutzung nicht unzumutbar gehindert werden darf.**

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 22.08.1984, Az.: 20 W 148/84

Tatbestand:

Die Beteiligten sind Miteigentümer der Wohnanlage. Die Eigentumswohnung der Antragsgegnerin liegt über der des Antragstellers. Der Antragsteller verfolgte mit einem Unterlassungsantrag das Ziel, der Antragsgegnerin jegliches Klavierspiel zu untersagen, hilfsweise ihr nur eine Spielzeit von täglich einer Stunde, außer Samstag und Sonntag, einzuräumen. Das AG hat mit Beschluß vom 27.9.1982 der Antragsgegnerin eine Spielzeit von täglich vier Stunden, sonntags und an Feiertagen von täglich zwei Stunden, zugesprochen. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das LG nach umfänglicher Beweisaufnahme mit Beschluß vom 6.4.1984 die Spielzeit der Antragsgegnerin auf durchgehend täglich anderthalb Stunden beschränkt. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin, der der Antragsteller entgegengetreten ist.

Entscheidungsgründe:

Die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Der angefochtene Beschluß beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung, worauf allein er nachzuprüfen war.

Das LG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Unterlassungsantrag des Antragstellers (§§ 1004, 906 BGB) nicht mit der Folge begründet sein kann, der Antragsgegnerin das Klavierspiel gänzlich zu untersagen (Art. 2 GG, § 138 BGB; vgl. Bärmann-Pick-Merle, WEG, 5. Aufl. § 15 Rdnr. 9; OLG Hamm NJW 1981, 465) und auch eine Beschränkung auf die Zimmerlautstärke - weil einem Musizierverbot ähnlich - nicht in Betracht kommt (vgl. OLG Oldenburg Nds. Rpfl. 1977, 214, 215). Entgegen dem Vortrag der weiteren Beschwerde stellen aber andererseits die vom LG festgesetzten anderthalb Stunden Spielzeit täglich kein Musizierverbot dar; dem LG sind insoweit Rechtsfehler nicht unterlaufen. Das LG hat als Tatsachengericht festgestellt, daß die

Beeinträchtigung des Antragstellers und seiner Ehefrau wesentlich und störend ist (§ 906 Abs. 2 BGB). Es durfte sich dabei sowohl auf die Meßergebnisse des Schallschutzsachverständigen stützen, die zulässigerweise unter Heranziehung der Erfahrungswerte der DIN- und VDI-Richtlinien beurteilt worden sind (vgl. BGHZ 46, 35; LM Nr. 32 zu § 906 BGB = WPM 1969, 1042; MK-Säcker § 906 Rdnr. 32, 49), als auch, wegen der Grenzen der Meßtechnik, auf seine eigenen Empfindungen anlässlich des Ortstermins am 6.9.1983 (BGHZ 46, 35), die entgegen dem Vortrag der weiteren Beschwerde ersichtlich auch in die Bemessung der Spielzeit eingeflossen sind. Deswegen mußte das LG bei der Würdigung des Beurteilungspegels auch nicht das erstinstanzliche Gutachten des Sachverständigen heranziehen und Mittelwerte bilden, zumal dort der Schallpegel im Schlafzimmer des Antragstellers nicht abschließend gemessen und bei der Beweisaufnahme durch das LG erstmals - um dem Einwand des Antragstellers zu begegnen, die Antragsgegnerin würde in Beweisterminen bewusst leiser spielen - auch ein Sachverständiger zu der Spielweise und Spielstärke der Antragsgegnerin gehört worden ist, diese also praktisch unter Aufsicht gespielt hat.

Das LG hat weiter rechtsfehlerfrei die wesentliche Beeinträchtigung des Antragstellers und seiner Ehefrau durch das Klavierspiel der Antragsgegnerin dann als nicht mehr ortsüblich bezeichnet, wenn der festgesetzte Rahmen und die erlaubte Spielzeit überschritten werden, weil dann auf die Lebensumstände und Erwartungen der Mitbewohner keine Rücksicht mehr genommen und übersehen wird, daß auch der Antragsteller seinerseits an der eigenen ortsüblichen Wohnnutzung nicht unzumutbar gehindert werden darf (vgl. Palandt-Bassenge, BGB, 43. Aufl., § 906 Anm. 3b bb). Den damit notwendigen Interessenausgleich hat das LG vorgenommen; sein Ergebnis, das auch die Tatsache einbezieht, daß die Antragsgegnerin eine passionierte Klavierspielerin ist, die auch von sich aus schon Schalldämmungsmaßnahmen vorgenommen hat, ist nicht zu beanstanden.

Der in der Rechtsbeschwerdeinstanz gehaltene Vortrag zur Berufstätigkeit des Antragstellers vermag eine Aufhebung und Zurückverweisung nicht zu begründen. Die Antragsgegnerin hat in den Tatsacheninstanzen jedenfalls nicht vorgetragen, daß der Antragsteller, der das Verfahren auch seiner Ehefrau wegen angestrengt hat, ihr gesamtes Klavierspiel wegen berufsbedingter Abwesenheit überhaupt nicht wahrnehmen kann. Entgegen dem Vortrag der weiteren Beschwerde ist auch kein Ausnahmefall gegeben, bei dem der von der Geräuscheinwirkung gestörte Antragsteller seinerseits zu Schallabwehrmaßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet wäre. Ein solcher Ausnahmefallbestand läßt sich der von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung (BGH WPM 1969, 1042 = LM Nr. 32 zu § 906 BGB; vgl. auch BGH NJW 1976, 797, 799) für den vorliegenden Fall nicht entnehmen.

Soweit die Antragsgegnerin sich mit der Behauptung, die vom LG festgesetzte Spielzeit komme einem Musizierverbot gleich, unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Hamm (NJW 1981, 465) auf eine Grundrechtsverletzung beruft, kann dem nicht gefolgt werden. Das OLG Hamm (a.a.O.) hat nicht ausgeführt, daß bei einer Spieldauer von täglich weniger als zwei Stunden das Grundrecht des Art. 2 GG in jedem Fall verletzt sei. Im Gegenteil, es hat von "je nach den Umständen des Falles etwa zwei oder mehr Stunden" und einer "in aller Regel zugebilligten Mindestzeit von täglich zwei Stunden" gesprochen, damit aber Ausnahmefälle nicht ausschließen wollen. Ein solcher ist vorliegend gegeben. Denn die ausführliche Beweisaufnahme hat ergeben, daß bereits bei einer Spielzeit von mehr als anderthalb Stunden täglich der Antragsteller und seine Ehefrau erheblich beeinträchtigt werden. Im Hinblick darauf ist der Senat nicht gehalten, die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem BGH vorzulegen.

Die weitere Beschwerde war danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 47 WEG. Mit dem LG war hier wegen der Nähe des Streits zum Zivilprozeß auch eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten anzuordnen. (BayObLG, Beschluß vom 8.6.1984 BReg. 2 Z 7/84).